

**VERTRAG ZUR PHARMAZEUTISCHEN BETREUUNG VON
PFLEGEINSTITUTIONEN IM KANTON AARGAU
gemäss § 46 GesG vom 20.1.2009 und § 19 HBV vom 11.11.2009**

Zwischen der

Pflegeinstitution			
Adresse:			
PLZ		Ort	
Telefon		Fax	
Name der leitenden Pflegefachperson			

im folgenden **Pflegeinstitution** genannt

und

Name des verantwortlichen Apothekers bzw. der verantwortlichen Apothekerin: Inhaber/in einer kant. Berufsausübungsbewilligung			
Apotheke:			
Adresse:			
PLZ		Ort	
Telefon		Fax	

im folgenden **verantwortliche pharmazeutische Fachperson** genannt

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Dieser Vertrag bezweckt die Sicherung der pharmazeutischen Versorgung und Betreuung von Patientinnen und Patienten in aargauischen Pflegeinstitutionen. Er unterstützt und koordiniert die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den in die Betreuung involvierten Medizinalpersonen und den verantwortlichen Pflegefachpersonen im pharmazeutischen Bereich. Er bestärkt den fachlichen Austausch der Partner mit dem Ziel, eine qualitativ hochwertige und wirtschaftlich sinnvolle Versorgung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten sicherzustellen.

Die Verordnung von Arzneimitteln ist alleinige Aufgabe der betreuenden Ärztinnen und Ärzte. In ihrer Funktion ist die verantwortliche pharmazeutische Fachperson den in der Pflegeinstitution tätigen Ärztinnen und Ärzten hierarchisch gleichgestellt.

Der Vertrag basiert auf den gesetzlichen Anforderungen von § 46 des Aargauischen Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20.1.2009 und § 19 der Aargauischen Heilmittel- und Betäubungsmittelverordnung (HBV) vom 11.11.2009.

1. Verantwortung und Pflichten der Pflegeinstitution

Die Pflegeinstitution gewährt der verantwortlichen pharmazeutischen Fachperson Zutritt zu allen Räumlichkeiten und Einsicht in die Patientendokumentationen. Als Medizinalperson unterliegen Apothekerinnen und Apotheker der medizinischen Schweigepflicht. Die Pflegeinstitution garantiert, dass eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung der Patientinnen und Patienten über die Einsicht in die Patientendokumentation vorliegt.

Die Pflegeinstitution bezeichnet gegenüber der verantwortlichen pharmazeutischen Fachperson eine qualifizierte Ansprechperson. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegeinstitution sind verpflichtet, mit dieser zusammenzuarbeiten. Betreffend Arzneimittelsicherheit, Lagerbewirtschaftung, Lagerung und Entsorgung von Arzneimitteln gewährt die Pflegeinstitution der verantwortlichen pharmazeutischen Fachperson eine Weisungsberechtigung.

Bei Fragen aus dem Bereich der Medikation wie Neuverordnungen, Dosierungsänderungen, generische Substitutionen, Interaktions- und Kontraindikationsproblemen ziehen Pflegeinstitution und verantwortliche pharmazeutische Fachperson die verordnende Ärztin bzw. den verordnenden Arzt bei.

Die unmittelbare Verabreichung der Medikamente an die Patientinnen und Patienten unterliegt der alleinigen Verantwortung der Pflegeinstitution. Die verantwortliche Pflegefachperson hält sich dabei an die 5R-Regel (Richtiges Medikament, Richtiger Patient, Richtige Form, Richtige Dosis, Richtige Zeit), dokumentiert die Verabreichung und führt ein Fehlerprotokoll.

2. Verantwortung und Pflichten der verantwortlichen pharmazeutischen Fachperson

Die verantwortliche pharmazeutische Fachperson stellt die pharmazeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten der Pflegeinstitution sicher. Die verantwortliche pharmazeutische Fachperson erfüllt die Pflichten dieses Vertrages dabei selber oder delegiert sie an eine Stellvertretung mit gleicher beruflicher Qualifikation innerhalb der Apotheke. Für Notfälle ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten erlässt sie ein Notfallkonzept.

Die verantwortliche pharmazeutische Fachperson verfügt über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung.

Die verantwortliche pharmazeutische Fachperson überprüft die Bewirtschaftung und Lagerhaltung der Medikamente unter Beachtung der GPP-Regeln (Good Pharmaceutical Practice). Sie berät die Pflegeinstitution bezüglich Massnahmen zur Qualitätssicherung und kann entsprechende Weisungen erlassen.

Die verantwortliche pharmazeutische Fachperson beteiligt sich an einer interdisziplinären Zusammenarbeit mit den Pflegefachpersonen und den betreuenden Ärztinnen und Ärzten. Ziel dieser Zusammenarbeit ist, Patientinnen und Patienten eine optimale pharmazeutische Betreuung bezüglich Therapierichtlinien, Arzneimittelsicherheit und Wirtschaftlichkeit zu bieten.

Die verantwortliche pharmazeutische Fachperson stellt sich der Pflegeinstitution für Schulungen des Pflegepersonals im Umgang mit Medikamenten zur Verfügung.

3. Finanzielle Abgeltung

Die verantwortliche pharmazeutische Fachperson bzw. die Apotheke verrechnet die Medikamente der einzelnen Patientinnen und Patienten der Pflegeinstitution gemäss geltendem Tarifvertrag direkt mit deren Versicherern.

Für Lieferungen, die direkt der Pflegeinstitution verrechnet werden, erstellt die verantwortliche pharmazeutische Fachperson bzw. die Apotheke eine Konditionenliste.

Die in Ziff. 2 beschriebenen Aufgaben und Leistungen der verantwortlichen pharmazeutischen Fachperson sind dann unentgeltlich, wenn die Pflegeinstitution die Medikamentenbezüge für ihre Patientinnen und Patienten in der Regel über diese bzw. deren Apotheke tätigt. Inbegriffen sind dabei fünf Stunden pro Jahr für Schulungen des Pflegepersonals durch die pharmazeutische Fachperson. Ansonsten verrechnet die verantwortliche pharmazeutische Fachperson bzw. die Apotheke der Pflegeinstitution ihre Leistungen zu einem Stundenansatz von Fr. 250.-. In letzterem Fall ist separat ein Plan über die Pensen zu erstellen.

Zusätzliche Leistungen der verantwortlichen pharmazeutischen Fachperson bzw. der Apotheke wie z.B. die Aufbereitung der Medikamentenlieferungen mit Kommissioniersystemen sind in einem separaten Vertrag zu regeln.

4. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jederzeit auf Monatsende gekündigt werden.

Unterschrift für die Pflegeinstitution	
Ort _____	Datum: _____
Name _____	Unterschrift _____

Unterschrift verantwortliche pharmazeutische Fachperson	
Ort _____	Datum: _____
Name _____	Unterschrift _____

Annexe zu diesem Vertrag:

↓ Zutreffendes bitte ankreuzen

- ☐ Notfallkonzept
- ☐ Konditionenliste
- ☐ Vertrag über zusätzliche Leistungen
- ☐ Pensенplan
- ☐